



Einwohnergemeinde Wahlen

Verordnung über die Erteilung von
Gelegenheitswirtschafts- und
Freinachtsbewilligungen

Inhaltsübersicht:

Status:	Genehmigt
Autor:	Gemeindekanzlei Wahlen
Datum:	16. März 2004

Dokument Information

Versionen

Version	Datum	Bemerkungen
Entwurf	15.03.2004	Gemeindekanzlei
Genehmigung	16.03.2004	Gemeinderat
Anpassung § 11 Abs. 3	05.04.2004	Ergänzender GR-Beschluss

Informationen zu Dokumentablage

Dokumentinformation	Verordnung_Gelegenheitswirtepatent.doc
Datum gespeichert	11. August 2004

Inhaltsverzeichnis

Einwohnergemeinde Wahlen	1	
Verordnung über die Erteilung von Gelegenheitswirtschafts- und Freinachtsbewilligungen	1	
Dokument Information	2	
Inhaltsverzeichnis	3	
A	Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1	Geltungsbereich	4
§ 2	Zuständigkeiten, Informationspflicht	4
§ 3	Gelegenheitswirtepatent	4
§ 4	Freinachtsbewilligung	4
§ 5	Gesuche	4
B	Auflagen	5
§ 6	Aufgaben der verantwortlichen Person	5
§ 7	Ruhe und Ordnung	5
§ 8	Alkoholabgabe	5
§ 9	Weitere Auflagen	5
§ 10	Verwaltungsmassnahmen	5
C	Gebühren	6
§ 11	Gebühren für Gelegenheitswirtschaftsbewilligung	6
§ 12	Gebühren für Freinachtbewilligung für Anlässe und Betriebe	6
§ 13	Fälligkeit, Inkasso	6
§ 14	Weitere Kosten	6
D	Schlussbestimmungen	7
§ 15	Inkrafttreten	7

Verordnung über die Erteilung von Gelegenheitswirtschafts- und Freinachtsbewilligungen

Der Gemeinderat von Wahlen erlässt für den Vollzug des Gastgewerbegesetzes (GastGG) vom 5. Juni 2003 und der Verordnung zum Gastgewerbegesetz (VGastGG) vom 16. Dezember 2003 folgende Verordnung:

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Vollzug der kantonalen Gastgewerbebestimmungen durch die Gemeinde, insbesondere das Bewilligungs- und Gebührenwesen für

- a. Gelegenheitswirtschaftpatente für Anlässe
- b. besondere Öffnungszeiten (Freinacht) für Anlässe
- c. besondere Öffnungszeiten (Freinacht) für Betriebe bei gemeindespezifischen Ereignissen

§ 2 Zuständigkeiten, Informationspflicht

¹Bewilligungen nach § 1 lit. a werden durch den Gemeinderat erteilt.

²Ueber erteilte Bewilligungen werden die Polizei BL (Polizeiposten Laufen) sowie die Gemeindepolizei durch die Gemeindeverwaltung in Kenntnis gesetzt.

§ 3 Gelegenheitswirtepatent

Der Ausschank und Verkauf von Getränken und Speisen zum Genuss an Ort und Stelle ist unabhängig vom Charakter des Anlasses bewilligungspflichtig.

§ 4 Freinachtsbewilligung

¹Für Anlässe, die länger als bis 24.00 Uhr, aber maximal bis 05.00 Uhr dauern, ist vorbehältlich der Ziffern 2 und 3 eine Freinachtsbewilligung nötig.

²Bei eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Wahlen oder Abstimmungen in der Nacht von Samstag auf Sonntag sowie am 30. April, 1. Mai, 31. Juli und 1. August darf ohne besondere Bewilligung bis 02.00 Uhr gewirtet werden.

³An Sylvester, an den von der Gemeinde festgelegten Fasnachtstagen sowie bei anderen gemeindespezifischen Ereignissen (z.B. Dorffest) darf ohne besondere Bewilligung zeitlich uneingeschränkt gewirtet werden.

§ 5 Gesuche

¹Gesuche sind mindestens 14 Tage vor dem Anlass bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

²Das Gesuch enthält folgende Angaben:

- a. Bezeichnung des Anlasses
- b. Datum und zeitlicher Umfang (Beginn und Ende) des Anlasses
- c. Ort des Anlasses
- d. Betriebscharakter (öffentlich/nicht-öffentlich; mit/ohne Alkoholausschank)
- e. Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze bzw. die zu erwartende Besucherzahl
- f. Name, Adresse und Unterschrift der natürlichen Person, welche für den Anlass verantwortlich ist

B Auflagen

§ 6 Aufgaben der verantwortlichen Person

Die für den Anlass zeichnende Person nach § 5 lit. f hat für einen einwandfreien Betrieb zu sorgen und ist nach GastGG § 11 persönlich für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Auflagen verantwortlich.

§ 7 Ruhe und Ordnung

Die Nachbarschaft darf, insbesondere während der Nachtruhe, weder durch den Betrieb noch die Gäste gestört oder belästigt werden.

§ 8 Alkoholabgabe

¹Gemäss Bundesrecht dürfen gebrannte Wasser nicht an Personen unter 18 Jahren und gegorene Getränke nicht an Personen unter 16 Jahren abgegeben werden. In Zweifelsfällen haben sich die verantwortliche Person und ihre Mitarbeitenden über das Alter zu vergewissern.

²Die Bestimmung gemäss Ziff. 1 ist am Eingang des Anlasses in grosser Schrift anzubringen.

³Bei Anlässen mit Alkoholausgabe müssen mindestens 2 alkoholfreie Kaltgetränke preisgünstiger angeboten werden als das billigste alkoholhaltige Getränk gleicher Menge.

⁴Die Alkoholabgabe an Betrunkene ist verboten.

§ 9 Weitere Auflagen

Wenn nötig, kann der Gemeinderat die Bewilligung mit weiteren Auflagen versehen.

§ 10 Verwaltungsmassnahmen

¹Der Gemeinderat, in dringenden Fällen die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident, kann mit sofortiger Wirkung Massnahmen treffen oder anordnen,

- a. wenn ohne Bewilligung gewirtet wird
- b. wenn die in der Bewilligung eingeräumten Rechte überschritten werden
- c. wenn Auflagen nicht eingehalten werden
- d. wenn in anderer Weise keine Gewähr für eine ordnungsgemässe Durchführung des Anlasses gegeben ist.
- e. bei schwerwiegender Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit

²Bei groben Verstössen gegen die gesetzlichen Bestimmungen ist der Gemeinderat zur Meldung ans Statthalteramt Laufen verpflichtet.

Verordnung über die Erteilung von Gelegenheitswirtschafts- und Freinachtsbewilligungen

C Gebühren

§ 11 Gebühren für Gelegenheitswirtschaftsbewilligung

¹Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem Charakter des Anlasses (öffentlich / nicht-öffentlich; mit / ohne Alkoholausschank; Öffnungszeiten; Immissionsanfälligkeit), dem Standort, der Grösse (Anzahl Personen) und dem administrativen Aufwand.

²Für alkoholfreie Betriebe werden die Gebühren um 50 % reduziert.

³Für Anlässe wie Mitglieder-, Delegiertenversammlungen von Parteien, Vereinen, Verbänden u.a. können die Gebühren erlassen werden.

⁴Die Gebühren fallen der Einwohnerkasse zu.

⁵Die Gebühren werden vom Gemeinderat gestützt auf VGastGG § 10 Ziffern 1-3 wie folgt festgelegt:

nicht-öffentlicher Anlass	50.00 pro Tag	
öffentlicher Anlass	bis 200 Personen/Tag	über 200 Personen/Tag
Anlass bis 22.00	Fr. 50.00	Fr. 60.00
Anlass bis 24.00	Fr. 60.00	Fr. 70.00
pro Std nach 24.00	Fr. 10.00	Fr. 10.00

§ 12 Gebühren für Freinachtsbewilligung für Anlässe und Betriebe

Die Gebühren für Freinachtsbewilligungen richten sich nach VGastGG § 10 Ziff. 4:

Bis 01.00 Uhr	Fr. 30.00 pro Freinacht
Bis 02.00 Uhr	Fr. 30.00 pro Freinacht
Bis 03.00 Uhr	Fr. 40.00 pro Freinacht
Bis 04.00 Uhr	Fr. 45.00 pro Freinacht
Bis 05.00 Uhr	Fr. 50.00 pro Freinacht

§ 13 Fälligkeit, Inkasso

¹Die Gebühren sind nach VGastGG § 11 im Voraus zu bezahlen. Nicht bezahlte Bewilligungen sind ungültig. Der Zahlungsbeleg bildet Bestandteil der Bewilligung.

²Für das Inkasso der Bewilligungsgebühren ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

§ 14 Weitere Kosten

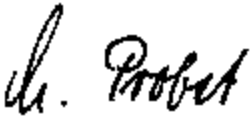

Entstehen der Gemeinde aus der Durchführung eines Anlasses nachträglich zusätzliche Kosten (Aufräumarbeiten, Polizeieinsätze etc.), werden diese der verantwortlichen Person zusammen mit einer Bearbeitungsgebühr von Fr. 30.00 separat nach Aufwand in Rechnung gestellt.

D Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt auf den 01.01.2004 rückwirkend in Kraft.

Verordnung über die Erteilung von Gelegenheitswirtschafts- und
Freinachtsbewilligungen

Namens des Gemeinderates	Ort Datum
Der Gemeindepräsident Meinrad Probst 	Wahlen den 16. März 2004
Der Gemeindeverwalter Urs Halbeisen 	Wahlen den 16. März 2004